

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Warum trägt kein IS-Rückkehrer eine Fußfessel?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 13.02.2020

Am 10.02.2020 berichtete die *Neue Presse (NP)*, dass der LKA-Chef in Niedersachsen, Friedo de Vries, den Einsatz von Fußfesseln bei IS-Rückkehrern fordere. Man habe die Islamisten zwar im Blick, aber eine 24-Stunden-Kontrolle sei aus personellen Gründen nicht möglich. Die Fußfessel würde den Sicherheitsbehörden bei der Überwachung der IS-Rückkehrer ungemein helfen, so de Vries. „Von den etwa 30 niedersächsischen IS-Heimkehrern in Freiheit trägt bislang nicht ein einziger eine Fußfessel. Zwar sei in jedem Fall geprüft worden, ob die Betroffenen nach dem neuen niedersächsischen Polizeigesetz zum Tragen eines Geräts verpflichtet werden können. Ergebnis: Bei keinem Rückkehrer lag bislang die rechtliche Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Fußfessel vor“ (*NP*, 10.02.2020).

Bei der Novellierung des Polizeigesetzes im Jahr 2019 wurde ein neuer Paragraph (§ 17 c Elektronische Aufenthaltsüberwachung) eingefügt, der eine Überwachung einer Person mit Hilfe einer Fußfessel möglich machen soll, wenn „bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird“ oder „das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird“. In den Beratungen zum neuen Polizeigesetz war diese Regelung beim Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen (Drucksache 18/850, Vorlage 32).

1. Wie oft und bei wie vielen Personen wurde nach § 17 c NPOG geprüft, ob eine Überwachung per Fußfessel möglich ist? Bitte mit Nennung des Prüfungsergebnisses und jeweiliger Begründung.
2. Welche Gründe lagen bei den betreffenden IS-Rückkehrern vor, dass keine elektronische Aufenthaltsüberwachung genehmigt wurde?
3. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf hinsichtlich § 17 c NPOG? Wenn ja, welchen?

(Verteilt am 17.02.2020)